



Richtlinien zum Vollzug

Naturschutz

	Inhaltsverzeichnis	Seite
	A. Allgemeine Bestimmungen	3
§ 1	Personenbezeichnung	3
§ 2	Unterhaltspflicht	3
§ 3	Entschädigung	3
§ 4	Natur- / Landschaftsschutzkommission	3
	B. Naturschutzzonen	3
§ 5	Schutzziele	3
	C. Schutzobjekte	4
§ 6	Hecken und Feldgehölze, Uferbestockungen	4
§ 7	Geschützte Waldränder	4
§ 8	Einzelbäume	4
§ 9	Hochstammobstbestände	4
§ 10	Feuchtstandorte	4
§ 11	Feuchtwiesen	5
§ 12	Magerwiesen	5
	D. Vollzugsbestimmung	5
§ 13	Ausnahmen	5
§ 14	Vollzug	5
§ 15	Inkrafttreten	5
	Anhang I	6
	Abkürzungsverzeichnis	6
	Anhang II	6
	Entschädigungsansätze	6
	Übrige Entschädigung	6

Richtlinien zum Vollzug Naturschutz

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Personenbezeichnung

Die in diesem Reglement verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.

§ 2

Unterhaltungspflicht

¹Grundsätzlich obliegt der sachgerechte Unterhalt der Naturschutzzonen gemäss § 16 BNO und der Naturobjekte gemäss § 20 BNO dem Grundeigentümer resp. dem Bewirtschafter.

²Im Interesse der Wahrung des Schutzziels kann der Gemeinderat Unterhaltmassnahmen - unter Information der Grundeigentümer resp. Bewirtschafter - anordnen und durchführen.

§ 3

Entschädigung

¹Der Gemeinderat kann zur Erreichung und Erhaltung des Schutzziels zudem Bewirtschaftungsvereinbarungen abschliessen. Diese regeln auch die Abgeltung der im Naturschutzinteresse erbrachten Leistungen.

²Allgemein gültige Ansätze für die Entschädigung sind in einem Anhang zu diesen Richtlinien festgelegt.

§ 4

Natur- / Landschaftsschutzkommission

¹Für die Überwachung und Koordination der sich aus der BNO bzw. diesen Richtlinien ergebenden Auflagen setzt der Gemeinderat eine Natur- und Landschaftsschutzkommission (NLK) als beratendes Gremium ein.

²Diese hat mindestens fünf Mitglieder, die sich wie folgt zusammensetzen:

- 1 Vertreter des Gemeinderates
- 1 Gemeindeförster
- 2 Vertreter Landwirtschaft
- 1 Vertreter Natur- und Vogelschutzverein

B. Naturschutzzonen

§ 5

Schutzziele

Die Schutzziele gemäss „Inventar naturschutzwürdiger Objekte und Gebiete“ können mit detailliertem Unterhaltsprogramm und mit entsprechenden Unterhaltsverträgen erreicht werden.

C. Schutzobjekte

§ 6

Hecken u. Feldgehölze
Uferbestockungen
(§ 20³ BNO)

¹Grundlage für den Unterhalt von Hecken und Feldgehölzen ist das Mehrjahresprogramm der NLK.

²Die Auftragserteilung erfolgt schriftlich durch den Gemeinderat; ohne Auftrag ausgeführte Arbeiten werden nicht entschädigt.

³Für die Pflege der Uferbestockungen gilt, soweit es sich um Gewässer im Eigentum des Kantons handelt, die Pflegeplanung nach den Vorgaben der Abteilung Landschaft und Gewässer (ALG) des Baudepartementes des Kantons Aargau. Unterhaltsaufträge dafür erteilt die ALG.

⁴Die restlichen Uferbestockungen werden ins Mehrjahresprogramm Heckenunterhalt der NLK integriert und entsprechend unterhalten.

§ 7

Geschützte
Waldränder
(§ 20³ BNO)

¹Um die gewünschte Dynamik der Waldrandentwicklung zu erreichen, beschränken sich die Aufwertungsmassnahmen nicht auf die im Kulturlandplan bezeichneten Abschnitte. Die Gesamtlänge gemäss Kulturlandplan wird aber nicht überschritten.

²Die Aufwertung geschieht im Rahmen der forstlichen Betriebsplanung.

³Die Mindestdiefe beträgt 15 m.

⁴Die Aufwendungen für Neupflanzung, Wildschutz und Freischneiden während der ersten drei Jahre nach der Neupflanzung gehen zu Lasten des Waldeigentümers.

⁵Die zur Erhaltung des stufigen Aufbaus notwendigen Pflegeeingriffe während einer Pflegeperiode von maximal 15 Jahren und der Ertragsausfall an Nutzholz werden von der Einwohnergemeinde Birrwil abgegolten.

§ 8

Einzelbäume
(§ 20³ BNO)

Der Gesundheitszustand und die sachliche Richtigkeit der Unterhaltspflege der Einzelbäume sind regelmässig durch eine Fachperson zu überprüfen. Sind zum Erhalt eines Einzelbaumes besondere Massnahmen nötig (Baumchirurgie, mechanische Sicherungen), kann sich die Gemeinde an den Kosten beteiligen.

§ 9

Hochstammobstbestände
(§ 20⁴ BNO)

Zur Erhaltung der Obstgärten empfiehlt der Gemeinderat die Massnahmen gemäss Landschaftsentwicklungskonzept (LEK).

§ 10

Feuchtstandorte

¹Der Unterhalt der im Gemeindegebiet von Birrwil gelegenen Weiher (insbesondere Boli-, Zopf-, Häfniweiher) obliegt deren jeweiligen Eigentümern.

²Diese Aufgabe kann gegen volle Entschädigung von der Gemeinde übernommen werden.

§ 11

Feuchtwiesen	<p>¹Für die Bewirtschaftung der Feuchtwiesen gelten sinngemäss die Auflagen für extensiv genutzte Wiesen der Verordnung über die Direktzahlungen an die Landwirtschaft (Direktzahlungsverordnung, DZV), Art. 45.</p> <p>²In Abweichung zur DZV ist die Beweidung auf Feuchtwiesen ausgeschlossen.</p> <p>§ 12</p>
Magerwiesen	Für die Bewirtschaftung der Magerwiesen gelten die Auflagen für extensiv genutzte Wiesen der Verordnung über die Direktzahlungen an die Landwirtschaft (Direktzahlungsverordnung, DZV), Art. 45.

D. Vollzugsbestimmung

	§ 13
Ausnahmen	Der Gemeinderat ist berechtigt, unter sichernden Bedingungen und im Rahmen der BNO Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Richtlinien zuzulassen, wenn ausserordentliche Verhältnisse, insbesondere höhere öffentliche Interessen, dies rechtfertigen.
	§ 14
Vollzug	<p>¹Der Vollzug dieser Richtlinien obliegt dem Gemeinderat, soweit er nicht Sache der Grundeigentümer ist. Der Gemeinderat kann einzelne Aufgaben der NLK oder einer privaten Organisation übertragen.</p> <p>²Gegen Verfügungen des Gemeinderates kann innert 20 Tagen beim Baudepartement des Kantons Aargau Beschwerde geführt werden.</p> <p>§ 15</p>
Inkrafttreten	Diese Richtlinien treten per sofort in Kraft.

Vom Gemeinderat beschlossen am 15. April 2003

Der Gemeindeammann:

Die Gemeindeschreiberin:

Anhang I

Abkürzungsverzeichnis

BNO*	: Bau- und Nutzungsordnung der Gemeinde Birrwil vom 26.11.1999
NLK	: Natur- und Landschaftsschutzkommission
ALG	: Abteilung Landschaft und Gewässer des Baudepartementes des Kantons Aargau
LEK	: Landschaftsentwicklungskonzept
DZV*	: Verordnung über die Direktzahlungen an die Landwirtschaft (Direktzahlungsverordnung)
FAT	: Eidg. Forschungsanstalt für Agrarwirtschaft und Landtechnik, Tänikon

*Es gelten jeweils die aktuellen Fassungen

Anhang II

Entschädigungsansätze

Aufwertungsmassnahmen an geschützten Waldrändern (§ 20 ³ BNO)	Die Einwohnergemeinde entschädigt den Waldeigentümer jährlich mit Fr. 1.75 pro Laufmeter Waldrand, sofern ein sachdienlicher Unterhalt geleistet wird.
Einzelbäume (§ 20 ³ BNO)	Die Gemeinde übernimmt maximal 50 % der entsprechenden Kosten.
	Übrige Entschädigung
Personalaufwand Maschinen und Geräte	Es gelten die zur Zeit der Auftragsvergabe gültigen Ansätze der Eidg. Forschungsanstalt für Agrarwirtschaft und Landtechnik (FAT), Tänikon.